

17.6.2005

Rechtsanwalt – Berufsordnung – Übermittlung an den Klienten der vertrauliche Korrespondenz

Es liegt kein disziplinarrechtliches Vergehen vor, wenn dem eigenen Klienten ein Brief des Rechtsanwalts der Gegenpartei vorgelegt wird, auch wenn dieser Brief vom Absender mit den Worten "vertraulich - persönlich" gekennzeichnet wurde, wenn dieser Brief keine Vergleichsvorschläge noch andere vertrauliche Umstände enthält, die die Partei beeinträchtigen könnten, da im von Art. 28, Absatz 3 der Berufsordnung geregelten Fall auf ein substantielles Verschwiegenheitsprinzip Bezug genommen wird, das von der dem Brief gegebenen Qualifikation absieht.

(Im Konkreten hat der Rechtsanwalt seinem Klienten einen Brief des gegnerischen Kollegen übermittelt, der sich auf Angelegenheiten, die in einer gerichtlichen Maßnahme geregelt worden sind, bezogen hat und in dem der Rechtsanwalt unter anderem den eigenen Klienten dazu aufgefordert hat, sich daran zu halten).

17.6.2005 – Präs. Fedele – Berichterstatter Mellarini

* * *

27.2.2004

Rechtsanwalt - Berufsordnung - Vertretung eines Kollegen in der Verteidigung - Rückgabe von Dokumenten - Nichterfüllung des Mandats

Das Verhalten des Rechtsanwaltes, der in der Verteidigung von einem anderen Kollegen ersetzt wird und sich weigert, diesem Informationen zu geben bzw. ihm für die Verteidigung notwendige Dokumente, die er selbst hinterlegt bzw. vom Klienten erhalten hat, zu überlassen mit der Begründung, dass vom Klienten noch Anwaltsrechnungen zu bezahlen seien, stellt eine Verletzung der Art. 33, Z.1 und 42, sowie 38 der Berufsordnung der italienischen Rechtsanwälte dar.

(In gegenständlichem Fall wurde dem Rechtsanwalt ein strenger Verweis („censura“) erteilt, weil er sich geweigert hatte, dem neuen Kollegen für den Streitfall notwendige Informationen zu geben, ausserdem auch diesbezügliche Dokumentation, sowohl vor als auch nach Bezahlung der Anwaltsrechnung)

27.2.2004 - Präs. Fedele - Berichterstatter. Platter

* * *

20.10.2000

Rechtsanwalt – Berufsordnung – Verbot die mit dem Kollegen ausgetauschte Korrespondenz vorzulegen

Das in Artikel 28 enthaltene Verbot ist absoluter Natur und unabhängig von der Bezeichnung "vertraulich" und sieht sowohl vom Umstand des guten oder bösen Glaubens des Urhebers der Übertretung, als auch von der Tatsache ab, dass dieser aus der Vorlegung der Korrespondenz einen Vorteil gezogen hat oder nicht.

(In diesem Fall wurde der Anwalt, der im Verfahren ein Schreiben des Kollegen vorgelegt hat, das einen Vergleichsvorschlag beinhaltet hat, auch wenn dieses nicht als "persönlich/vertraulich" gekennzeichnet war, ermahnt („avvertimento“).

20.10.2000 – Präs. Boscarolli – Berichterstatter D'Alessandro